



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die
Mitglieder der
Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:
Telefon (0251)591-6749

Zusatzversorgung

Az.: 3220

Münster, 16. Februar 2004

Rundschreiben 2/2004

- **Änderungen im Meldeverfahren/ Zuflussprinzip**
- **DATÜV-ZVE**
- **Anforderung der Jahresmeldungen für das Geschäftsjahr 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die Neufassung der Allgemeinen Richtlinien für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) und die damit verbundenen Änderungen im Meldeverfahren informieren.

Bei dem neuen Meldeverfahren ist besonders zu beachten, dass mit dem Systemwechsel ab dem Jahr 2002 für die Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auch die Umstellung auf das sog. Zuflussprinzip verbunden ist (§ 62 Abs. 2 der Satzung). Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht ist nicht mehr auf die zeitliche Zuordnung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen, sondern es gilt die steuerrechtliche Verfahrensweise, das sog. Zuflussprinzip (s. auch Rundschreiben 8/2003).

Die Umstellung auf das Zuflussprinzip hat zu nochmaligen Änderungen der DATÜV-ZVE geführt.

Wir bitten Sie, die geänderten Meldesätze ab sofort für alle Meldungen zu verwenden, die sich auf Zeiten nach dem 31.12.2001 beziehen (insbesondere Jahresmeldungen 2003 und Meldungen für 2004).

Bankverbindung:
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen
Westdeutsche Landesbank Münster (BLZ 400 500 00)
Konto-Nummer 850024

Telefax: (0251) 591-5915
E-Mail: zkw@kvw-muenster.de
Internet: www.kvw-muenster.de

● Änderungen im Meldeverfahren/ Zuflussprinzip

1. Zuflussprinzip

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich darauf verständigt, das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Beschäftigten zufließt. Das Zuflussprinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt in Versorgungspunkte umzurechnen ist.

Für die Frage, welcher Altersfaktor für die Verpunktung maßgeblich ist, gilt der Zuflusszeitpunkt des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beim Beschäftigten und nicht der Zahlungseingang bei der ZKW.

Das Steuermerkmal innerhalb des sechsstelligen Buchungsschlüssels bezieht sich immer auf den steuerrechtlichen Zeitpunkt der Verarbeitung im Personalabrechnungsverfahren. Steuerrechtliche Ausnahmen sind hier zu berücksichtigen (z.B. die steuerlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr bis zur dritten Januarwoche).

1.1 Rückwirkende Anmeldung

Rückwirkende Anmeldungen mit laufend gezahltem Arbeitsentgelt sind im laufenden Jahr (Monat der rückwirkenden Anmeldung) für das abgerechnete Kalenderjahr mit einer entsprechenden Jahresmeldung nachzumelden (Meldetatbestand 60/ Satzart 60). Gleiches gilt für im abgelaufenen Kalenderjahr geleistete Abschlagszahlungen, sofern sie steuerrechtlich dem abgelaufenen Kalenderjahr zugeordnet werden können.

1.2 Entgeltkorrekturen

Bei Entgeltkorrekturen für Abschnitte, für die steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist und dadurch mindestens ein Kalendermonat, der bisher mit Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt belegt war, kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mehr aufweist, gilt für die Abschnittsbildung folgendes: Der Abschnitt für diesen Zeitraum ist mit dem neuen Versicherungsmerkmal 47 zu melden. Die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte werden hier neu aufgeteilt, dürfen sich in der Gesamtsumme aber nicht verändern.

1.3 Nachzahlungen

Erfolgt eine Nachzahlung für mindestens einen Kalendermonat, für den bisher kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet war und für den steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist, gilt folgendes: Der Versicherungsabschnitt für diesen Zeitraum ist mit dem neuen Versicherungsmerkmal 49 zu melden. Auch hier bleiben die Entgelte in der Summe unverändert. Das nachgezahlte Entgelt wird dem steuerrechtlich maßgeblichen Zuflussmonat zugeordnet.

Beachten Sie bitte die Beispiele zu den neuen Versicherungsmerkmalen 47 – 49.

1.4 Ausnahme bei fiktivem Urlaubslohn (Krankengeldzuschuss)

Wurde für Zeiten, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand, der fiktive Urlaubslohn gemeldet und entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss rückwirkend wegen der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente, so ist die ursprüngliche Meldung nach dem bisherigen Entstehungsprinzip zu berichtigen (also unabhängig vom Zeitpunkt der Rückforderung).

2. Elternzeit

Zur Gutschrift von Versorgungspunkten bei einer Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind tarifvertragliche Klarstellungen erfolgt.

2.1 Beginn der Elternzeit

Zeiten des Mutterschutzes nach Geburt des Kindes werden den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit beginnt der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 während des wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes. Es ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit (nicht auf Kindergeld) besteht.

2.2 Sonderzuwendung und Nachzahlung von Arbeitsentgelt

Voraussetzung für die Gutschrift von Versorgungspunkten ist, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Elternzeit ruht. Sonderzuwendungen und Nachzahlungen - z. B. für geleistete Überstunden - in der Elternzeit führten bisher dazu, dass keine Versorgungspunkte aufgrund der Elternzeit gutgeschrieben wurden. Der 2. Änderungstarifvertrag ATV-K stellt klar, dass nun auch im Fall von Sonderzuwendung und Nachzahlungen während des ruhenden Arbeitsverhältnisses Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben werden (§ 35 der Satzung). Für einen Monat mit Nachzahlungen oder Sonderzuwendungen ist daher zusätzlich ein separater Versicherungsabschnitt mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 19 zu bilden.

Der Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 bleibt für die Dauer, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht, bestehen. Kalendermonate mit Nachzahlungen oder Sonderzuwendung zählen für die Erfüllung der Wartezeit mit.

Die soziale Komponente wird nicht gewährt, wenn in der Elternzeit aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei demselben Mitglied laufendes Arbeitsentgelt bezogen wird. Ist die Versicherte gleichzeitig in mehreren zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, werden ihr nur einmal Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben.

● Änderungen in der DATÜV-ZVE

Die Auswirkungen des Zuflussprinzips sind inzwischen auch in die DATÜV-ZVE eingearbeitet und zwischen den kommunalen bzw. kirchlichen Zusatzversorgungskassen sowie der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgestimmt worden.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Buchungsschlüsseln (Anlage 1), insbesondere auch zur Altersteilzeit und zur Elternzeit.

Den vollständigen Text der DATÜV-ZVE in der Neufassung zum 1.1.2002, Version 1.00, überarbeitete Beispiele für Meldungen sowie den neuen Vordruck „Meldung zur ZKW“ können Sie sich von unserer Internetseite www.kvw-muenster.de herunterladen.

● Anforderung der Jahresmeldungen für das Geschäftsjahr 2003

Die Jahresmeldungen für das Geschäftsjahr 2003 bitten wir bis zum 30.04.2004 der Kasse zu übersenden (§13 Abs. 5 der ZKWS).

Die der ZKW angeschlossenen Rechenzentren erhalten dieses Rundschreiben ebenfalls zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

Ihre

Kommunale Zusatzversorgungskasse

Westfalen-Lippe